



Anforderungen an ärztliche Atteste

Sie sind zur Vorlage eines qualifizierten fachärztlichen Attestes aufgefordert worden. Im Rahmen Ihrer ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten nach § 82 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Erkrankung und daraus resultierende Folgen (z. B. Reiseunfähigkeit, Abschiebungshindernis, Unmöglichkeit der Durchführung eines Sprach- oder Integrationskurses usw.) darzulegen.

Das angeforderte Attest hat dabei von einem der vorgetragenen Erkrankung entsprechenden praktizierenden Facharzt ausgestellt zu sein. Bescheinigungen eines Arztes, der einen außerhalb seines Fachgebietes liegenden Befund erstellt, genügen grundsätzlich nicht.

Das Attest hat dabei insbesondere folgende Punkte zu beinhalten (siehe auch Urteil des BVerwG vom 11.09.2007 – 10 C 8/07):

- **Grundlage der fachärztlichen Diagnose/Darstellung des konkreten Falls**
Tatsächliche Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung der Erkrankung erfolgte, allgemeinverständliche Angaben zu der Diagnose und genaue Angaben zur Medikation. Angabe zur Dauer, Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Behandlung.
- **Schweregrad/Voraussichtliche Dauer der Erkrankung**
Angaben über die Schwere der Krankheit, der Dauer und Art einer notwendigen Behandlung. Konsequenzen eines möglicherweise notwendig werdenden Behandlungsabbruchs. Für den Fall, dass die Erkrankung einer Rehabilitationsmaßnahme oder eine Therapie erforderlich macht, ist ein Therapieplan mit Angaben zur bisherigen, derzeitigen und zukünftigen Therapie aufzustellen.
- **Begründung des ausländerrechtlichen Hemmnisses**
Ausführliche Begründung z. B. der Reiseunfähigkeit, des Abschiebungshindernisses, der Unmöglichkeit der Durchführung eines Sprach- oder Integrationskurses, bzw. dem entsprechend vorgetragenen Hemmnis, das die Vorlage eines solchen fachärztlichen Attestes notwendig macht.
- **Geltendmachung einer posttraumatischen Belastungsstörung**
Diagnose nach ICD oder DSM (evtl. Zusatzcodierung erforderlich) mit Beschreibung des Beschwerdebilds, des somatischen, psychischen oder psychosomatischen Befundes durch einen Facharzt für Psychiatrie und/oder psychotherapeutische Medizin oder durch einen Psychotherapeuten. Empfohlene weitere Behandlung samt Medikation mit einer abschließenden Prognose über den weiteren Verlauf (mittel- bis langfristig) der Krankheit.